



Satzung der Stadt Langenzenn
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12.05.2026

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
 - f) den Ferienausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – d und f genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 235,00 Euro, wobei hiermit auch die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse abgegolten ist.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des von Ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern, mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) ¹Fraktionssprecher erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag, der sich wie folgt errechnet:
- für die ersten fünf Mitglieder der Fraktion jeweils 10,00 Euro,
 - für jedes weitere Mitglied der Fraktion jeweils 5,00 Euro.
- (6) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten für den / die Ortssprecher entsprechend.

- (7) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut sind (Pfleger), erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro jährlich.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die Zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 6 Pfleger und Beauftragte

- (1) ¹Pfleger und Beauftragte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro jährlich.
- (2) ¹Die Waldbeauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit je Hektar betreuter Waldfläche eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro jährlich.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020, zuletzt geändert am 22.04.2025. außer Kraft.

Langenzenn, 12.05.2026



Christian Eil
Erster Bürgermeister

